

## **Kurze Stellungnahme zum Gutachten Prof. Versteyl vom 17.02.06 und zur Stellungnahme Prof. Versteyl vom 22.02.06**

### **I. Einleitung**

Die Stadt Braunschweig hat einen Großteil der Veräußerungserlöse im Zuge der Privatisierung der Abwasserbeseitigung dem Gebührenhaushalt entzogen und dem allgemeinen Haushalt zugeführt. Hiergegen bestehen erhebliche rechtliche Bedenken (vgl. Stellungnahme Rechtsanwalt Reinhardt vom 02.03.2006). Das Ministerium für Inneres und Sport hatte offensichtlich ebenfalls Zweifel am Vorgehen der Stadt. In einem gemeinsamen Gespräch am 19.01.2006 kamen die Stadt Braunschweig und das Niedersächsische Innenministerium jedenfalls überein, dass die Frage der Kaufpreisverwendung bzw. der Überführung der vorgesehenen Summen in den allgemeinen Haushalt der Stadt noch einmal untersucht werden sollte.

Die Rechtsanwälte Versteyl pp. haben sodann ein Gutachten und eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt. Unter Berufung auf dieses Gutachten hat das Innenministerium die Verwendung der Erlöse im allgemeinen Haushalt ausdrücklich nicht beanstandet. In einem Schreiben vom 24.03.2006 an Rechtsanwalt Reinhardt erklärt das Ministerium insoweit sinngemäß, dass „der Wert des Kanalnetzes ausweislich des Gutachtens von Prof. Verseyll 294,9 Mio. € betrage und der Erlös zumindest in dieser Höhe von der Stadt vereinnahmt werden könne“ (Seite 2 des Schreibens des Innenministeriums vom 24.03.2006).

### **II. Hierzu folgende Anmerkungen:**

1. Die Gutachter gehen zunächst richtigerweise davon aus, dass eine Doppelbelastung der Gebührenzahler in jedem Fall zu vermeiden ist. Hierzu sei der Veräußerungserlös für das übertragende bzw. in die private Gesellschaft einzubringende Anlagevermögen vorsorglich nach dem Anschaffungsrestwert bzw. Buchwert zu ermitteln (Gutachten Seite 7). Der Gutachter der Stadt nimmt damit genau die rechtliche Position der Bürgerinitiative ein, die immer gefordert hat, dass eine Bewertung der Anlagen im Zuge der Privatisierung nach dem Buchwert und nicht dem Wiederbeschaffungszeitwert notwendig ist, um die befürchtete Doppelbelastung der Gebührenzahler zu vermeiden.
2. Im weiteren hätte die Gutachter nun die Höhe des Buchwertes prüfen müssen. Dies ist nicht erfolgt. Stattdessen weist er in der Darstellung des Sachverhaltes auf von der Stadt „vorgegebene Elemente der Privatisierung“ hin. Das Kanalnetz habe einschließlich der Hochbauten einen Buchwert von 294,9 Mio. €. Es gibt in dem gesamten Gutachten aber keinen Hinweis darauf, dass dieser für den gesamten Privatisierungsvorgang entscheidende Sachverhalt auch nur ansatzweise überprüft

wurde. Umso mehr verwundert es, wenn das Innenministerium genau diesen Betrag von 294,0 Mio. € als Restbuchwert unter Berufung auf die Gutachter ohne eigene Prüfung zur Grundlage für seine Entscheidung macht.

3. Die Stadt und das Innenministerium sollen daher darauf drängen, dass die Gutachter hierzu ergänzende Ausführungen machen und erläutern, warum sie den von der Stadt vorgegebenen Restbuchwert nicht überprüft haben. Stattdessen prüfen sie seitenweise Fragen, die für die Verwendung des Veräußerungserlöses eher nebensächlich sind. Es ist natürlich richtig, wenn überprüft wird, ob die in den Außenbereichen gezahlten Beiträge vor 1974 tatsächlich dem Gebührenhaushalt zu Gute kommen. Der dort diskutierte Betrag ist aber für die Verwendung des gesamten Erlöses nur am Rande bedeutend und lenkt vom eigentlichen Problem der Bewertung des Kanalnetzes ab.
4. Es gibt erhebliche Zweifel daran, dass der vom Gutachter zugrundegelegte Buchwert des Kanalnetzes tatsächlich 294,9 Mio. € beträgt. Hierauf hatte die Bürgerinitiative bereits mehrfach hingewiesen. Die Gutachter haben z.B. nicht berücksichtigt, dass die Stadt 1997 –genau dies wäre genauer zu prüfen- die damals zum Wiederbeschaffungszeitwert bewerteten Kanäle wohl „umfirmiert“ und den Wiederbeschaffungszeitwert als Anschaffungswert neu definiert hat. Dieser Sachverhalt führt dazu, dass der Wert der Anlagen „künstlich“ (auf 294,9 Mio. € ?) erhöht wurde. Es ist zu prüfen, ob die Stadt den auf dieser Grundlage erzielten Erlös gleichwohl im allgemeinen Haushalt vereinnahmen darf. Zu diesem Kernproblem fehlen bisher jegliche Ausführungen.
5. Es fehlen weiter Ausführungen zu der von den Gutachtern angerissenen Frage, ob die von den Gebührenpflichtigen bis zur Veräußerung der Anlagevermögens erwirtschafteten Abschreibungen die (von der Stadt) eingesetzten Eigenmittel und die Mittel, die bisher zur Tilgung verwandt wurden, übersteigen und daher alleine dem Gebührenhaushalt zustehen. Auch diese Frage stellen die Gutachter (Gutachten, Seite 5), ohne den Sachverhalt auch nur ansatzweise zu prüfen.
6. Es gibt letztendlich weiter große Zweifel, ob durch die geplante kreditähnliche Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen von über 200 Mio. € das Gebot der Gebührenneutralität beachtet wird. Auch hierzu fehlen die entsprechenden Ausführungen.

### **III. Zusammenfassung**

Die Gutachter haben wesentliche Fragen gestellt, ohne sie zu beantworten oder den Sachverhalt zu prüfen. In der derzeitigen Fassung ist das Gutachten für die Frage der Verwendung der Erlöse nur insoweit hilfreich, als es auf die Problemfelder hinweist, ansonsten aber wertlos. Die Stadt sollte erklären, warum es nicht auf die Prüfung der vom Gutachter angedeuteten Sachverhalte gedrängt hat. Die Gutachter sollten das Gutachten unverzüglich ergänzen. Warum das Innenministerium dieses (unfertige) Gutachten zur Grundlage seiner Entscheidungen gemacht hat, ist nicht nachvollziehbar. Das Innenministerium sollte hierzu Stellung nehmen.